

Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm

Ausbildungsplätze sichern

gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Ausgelöst durch die Corona-Pandemie sind zahlreiche Betriebe in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die ihnen die Fortführung oder den Beginn neuer Berufsausbildungen erschweren. Um jungen Menschen trotz der wirtschaftlichen Rezession eine berufliche Perspektive zu eröffnen, wurde ein Bundesprogramm aufgelegt. Dieses richtet sich an betroffene kleine und mittlere Betriebe mit dem Ziel, bestehende Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren bzw. die Ausweitung des Ausbildungsplatzangebots zu unterstützen.

Die Förderung sieht nicht rückzahlbare Zuschüsse in unterschiedlicher Form und Höhe vor und gilt für den Zeitraum 31. Juli 2020 bis 30. Juni 2021.

Welche Berufsausbildungen können gefördert werden?

Gefördert werden:

- Berufsausbildungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz betrieblich durchgeführt werden.
- Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflege- oder dem Altenpflegegesetz.
- Praxisintegrierte Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (SGB III, § 25, Abs. 1, Satz 2, Nr.3) im Gesundheits- oder Sozialwesen, wie beispielsweise Erzieher*innen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten.

Was wird gefördert?

Das Programm weist vier unterschiedliche Ausbildungsförderungen auf:

1. Ausbildungsprämie bei Aufrechterhaltung der bisherigen Ausbildungsaktivitäten

Die Ausbildungsprämie beträgt einmalig 2.000 Euro für jeden Ausbildungsvertrag.

Der Betrieb erhält die Ausbildungsprämie, wenn mit einer neuen Ausbildung begonnen wird und die Anzahl der neuen Ausbildungsverträge auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre bleibt.

Ausbildungen, für die eine Prämie beantragt werden kann, müssen frühestens am 1. August 2020 und spätestens am 15. Februar 2021 begonnen haben.

Die Ausbildungsprämie wird ausgezahlt, wenn die Probezeit erfolgreich beendet wurde und das Ausbildungsverhältnis fortbesteht.

2. Ausbildungsprämie plus bei Ausweitung der Ausbildungsaktivität

Die Ausbildungsprämie plus ist ein Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.

Den Zuschuss können Betriebe für Ausbildungsverträge erhalten, mit denen diese ihre bisherige Ausbildungsaktivität ausweiten. Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche Anzahl der Ausbildungsverträge in den letzten drei Jahren. Ist der Ausbildungsbetrieb oder die Einrichtung erst in den letzten drei Jahren gegründet worden, wird die Anzahl der bisherigen Ausbildungsverträge zum Vergleich herangezogen.

Die Ausbildungsprämie plus kann aber auch von Betrieben beantragt werden, die zum ersten Mal ausbilden.

Berücksichtigt werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 1. August 2020 abgeschlossen und nach der Probezeit fortgeführt werden. Der Antrag auf Ausbildungsprämie plus muss jedoch spätestens drei Monate nach dem erfolgreichen Ende der Probezeit gestellt werden.

WICHTIG: Die **Ausbildungsprämie** und die **Ausbildungsprämie plus** können von Betrieben beantragt werden, die erheblich durch die Corona-Pandemie betroffen sind.

Das ist der Fall,

- wenn der Betrieb oder die Einrichtung im ersten Halbjahr 2020 mindestens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Wurde der Ausbildungsbetrieb erst nach April 2019 gegründet, kann als Umsatzvergleich November und Dezember 2019 genommen werden.

Bei der Beantragung der Förderung müssen die Ausbildungsträger von Pflegeberufen und Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich die Ausbildungsverträge vorlegen. Bei anderen Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz muss die Anzahl der Ausbildungsverträge durch die zuständige Stelle i.d.R. die entsprechende Kammer bescheinigt werden.

3. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit

Mit dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung soll Kurzarbeit bei Auszubildenden vermieden und die regelhafte Durchführung der Ausbildung sichergestellt werden. Der Zuschuss macht 75 Prozent der regulär gezahlten Ausbildungsvergütung (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für jede*n Auszubildende*n aus.

Zuschüsse kann ein Betrieb erhalten, wenn trotz erheblichen Arbeitsausfalls und Kurzarbeit die Ausbilder*innen und Auszubildenden nicht in Kurzarbeit gehen, sondern die laufenden Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt werden.

Der Zuschuss kann nur für die Monate beantragt werden, in denen der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat.

Zeigt der Betrieb bei der Arbeitsagentur Kurzarbeit an, muss zeitgleich die Meldung erfolgen, dass die Ausbildung wie gewohnt fortgesetzt wird. Es sind auch die Namen der Auszubildenden und der Ausbilder*innen zu nennen. Wenn der Betrieb vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie (01.08.2020) bereits Kurzarbeit angezeigt hat, kann er unverzüglich melden, wenn er weiter ausbildet.

Der Antrag auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann rückwirkend für die letzten drei Monate gestellt werden, jedoch erstmals für Juli und letztmalig für Dezember 2020.

4. Übernahmeprämie

Mit dieser Prämie sollen Betriebe motiviert werden, Auszubildende zu übernehmen, die ihre Ausbildung bei ihrem ursprünglichen Betrieb aufgrund einer Corona-bedingten Insolvenz nicht fortführen können. Die Prämie beträgt einmalig für jeden Ausbildungsvertrag 3.000 Euro.

Der ursprüngliche Ausbildungsbetrieb muss von der Betriebsgröße her ein kleines bis mittleres Unternehmen sein. Die Übernahmeprämie für das neue Ausbildungsverhältnis muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit gestellt werden.

Können mehrere Prämien beantragt werden?

Für einen Ausbildungsvertrag kann ein Ausbildungsbetrieb nur entweder eine Ausbildungsprämie, eine Ausbildungsprämie plus oder eine Übernahmeprämie beantragen.

Welche Grundvoraussetzungen müssen antragstellende Ausbildungsbetriebe erfüllen?

Es werden ausschließlich Betriebe mit dem Programm gefördert, die bis zu 249 Beschäftigte haben. Es zählen alle Beschäftigte eines Betriebes. Wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört, zählen alle Beschäftigte des Konzerns¹.

Bei Pflegeausbildungen oder bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich ist die Größe der Einrichtung maßgeblich, die den Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Es zählen die Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020.

Keine Förderung erhalten:

- öffentliche Arbeitgeber, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.
- privatrechtliche Unternehmen und Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hat oder deren Finanzierung überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgt.
- Schulen und Hochschulen.

¹ Einzelne Franchise-Nehmer sind regelmäßig nicht dem Gesamtunternehmensverbund zuzurechnen, sondern einzeln hinsichtlich ihrer KMU-Eigenschaft zu betrachten.

Wo können die Zuschüsse aus dem Bundesprogramm beantragt werden?

Arbeitgeber*innen können die Zuschüsse aus dem Bundesprogramm bei der Bundesagentur für Arbeit² beantragen in der der Ausbildungsbetrieb liegt.

Die Antragstellung erfolgt online. Antragsformulare sind zu finden auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Weiterführende Informationen:

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) online:

www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html

Die Förderrichtlinie im Originaltext auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3098.html

Weiterführende Informationen der IHK Berlin:

www.ihk-berlin.de/ausbildung/ausbildungspraemie/aktuelles-zur-ausbildungspraemie-4856424

Gebührenfreie Hotline des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit unter folgender Telefonnummer: 0800 4 555520.

² Die Bundesagentur für Arbeit stellt Antragsformulare als PDF-Dateien online zur Verfügung. Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben per Post oder eingescannt als Datei per E-Mail einzureichen.